

5/2**B e n u t z u n g s o r d n u n g****für die Eybtalhalle****vom 28. Januar 1981****geändert am 24. November 2004, 25. Juni 2008 und 18. Februar 2009****§ 1*****Zweckbestimmung der Halle***

1. Bei der Benützung der Eybtalhalle hat der Schulsport Vorrang.
2. Daneben steht die Eybtalhalle sporttreibenden Vereinen der Stadt Geislingen zu Trainings- und Übungszwecken jeweils von montags bis freitags zur Verfügung. Der Turnverein Eybach hat bei der Belegung der Halle zu Übungszwecken ein Vorrecht.
3. An Wochenenden dient die Eybtalhalle der Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die Eybtalhalle steht allen Einwohnern von Geislingen (Einwohner nach § 10 GO) auch für private Veranstaltungen zur Verfügung. Bei der Vergabe der Halle haben städtische und Vereinsveranstaltungen Vorrang vor Privatveranstaltungen. Bei der Vergabe der Halle zu Veranstaltungszwecken ist der Turnverein Eybach bevorrechtigt.

§ 2***Überlassung der Halle***

1. Die Verwaltung und Vergabe der Halle erfolgt durch die Stadt Geislingen an der Steige, Anträge auf Überlassung der Halle sind in schriftlicher Form bei der Stadtverwaltung Geislingen zu stellen.
Eine kombinierte Anmietung der Halle und der angrenzenden Gaststätte einschließlich der Nebenräume der Gaststätte wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung der Halle erfolgt ausschließlich durch den Turnverein Eybach. Die Bewirtung durch einen Imbisswagen oder ähnliches ist nicht gestattet. Alle Räume einschließlich des Foyers können nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.
2. Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Zusage durch die Stadtverwaltung erfolgt ist. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminvormerkung kann kein Anspruch auf eine spätere Benutzung der Halle abgeleitet werden. Terminvormerkungen sind bis zu der schriftlichen Zusage unver-

bindlich. (Bei der Terminvormerkung wird Antragsteller auf § 3 Ziff. 2 hingewiesen). Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt sind.

3. Eine erteilte Zusage kann, wenn ein wichtiger Grund dafür gegeben ist, von der Stadtverwaltung geändert oder widerrufen werden. Die Zusage muss dabei schriftlich und spätestens drei Tage vor der Veranstaltung widerrufen werden.
4. Für den Fall, dass eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfindet und die Halle nicht benützt wird, ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin mitzuteilen.
5. Das Abhalten von Proben und eine eventuelle Sondernutzung für die Vorbereitung von Veranstaltungen müssen gesondert beantragt werden.
6. Während der Schulferien bleibt die Halle entsprechend den städtischen Regelungen für den Sport- und Veranstaltungsbetrieb geschlossen (s. Anlage). Ausgenommen hiervon sind die Nebenräume, die zur Ausübung des Freiflächensports erforderlich sind.

§ 3

Benützung der Räume, Einrichtungen und Geräte

1. Mit den Räumen werden die in der Halle untergebrachten stadteigenen Turn- und Sportgeräte, ausgenommen die von den Schulen verwalteten Spielgeräte, die Garderobeeinrichtungen, die Lautsprecher- und Mikrofonanlage, Tische, Stühle sowie die sanitären Anlagen zur Benutzung überlassen. Die Anmietung der Halle beinhaltet die Nutzung aller Nebenräume.
2. Ausgenommen von der Überlassung sind die Küche und der Jugendraum sowie die im Eigentum des TV Eybach befindlichen Nebenräume. Der Turnverein Eybach hat das ausschließliche Benutzungsrecht an diesen Räumen zur Bewirtschaftung der Halle und der Außenanlagen des Sportgeländes.
3. Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zu dem vom Benutzer beantragten und von der Stadtverwaltung genehmigten Zweck. Eine Änderung der Nutzungsart oder eine Ausweitung der Nutzung sind der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
4. Die Halle kann von Montag bis Freitag zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr zu sportlichen Übungszwecken benutzt werden. Die Stadtverwaltung kann die Benutzung zu Übungs- und Lehrzwecken durch Vereine und Organisationen in Ausnahmefällen auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zulassen

§ 4

Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte

1. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister geltend macht.
2. Der Veranstalter bzw. Benutzer der Halle ist verpflichtet, alle genutzten Räume (einschließlich der Toiletten) in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Eine Grobreinigung ist vom Veranstalter vorzunehmen. Das benutzte Mobiliar ist sauber zurückzugeben. Der Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen.

§ 5

Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Eybtalhalle wird ein Entgelt berechnet. Die Einzelheiten sind in der Entgeltordnung für die Eybtalhalle geregelt.
2. Der TVE hat das Recht, sportliche Veranstaltungen (Übungen und Wettkämpfe) ohne Entgelt oder Entschädigung in der Halle abzuhalten und hierfür die entsprechenden Nebenräume zu benutzen. Eine Sachkostenpauschale für den Übungsbetrieb wird erhoben.
3. Der Turnverein Eybach hat für jährlich 6 Veranstaltungen keine Miete, sondern lediglich Ersatz für die Betriebskosten, Heizung, Reinigung, Wasser und Strom zu bezahlen.
4. Die Huttanzgesellschaft hat das Recht, die Veranstaltungen am Samstag und Sonntag ohne Entgelt abzuhalten.
5. Die Stadtverwaltung kann eine Vorauszahlung (Kautions) in angemessener Höhe verlangen.

§ 6

Ordnung in der Halle

1. Die Ordnung in der Halle überwacht der Beauftragte der Stadt (Hausmeister). Seine Weisungen sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus. Beauftragten der Stadt ist stets unentgeltlich Zutritt zu der Halle zu gewähren.
2. Bei Veranstaltungen, beim Übungsbetrieb und bei Lehrgängen müssen stets ein verantwortlicher Leiter und Aufsichtspersonen in der erforderlichen Zahl anwesend sein. Der Mieter hat alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der

- Veranstaltung zu treffen. Dazu hat er bei Bedarf auf seine Kosten in ausreichender Zahl Kassenpersonal, Eintrittskontrolleure, Platzanweiser und Hallenordner zu stellen.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Für die Veranstaltung in der Halle wird, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften notwendig ist, eine Sicherheitswache der Feuerwehr auf Kosten des Veranstalter gestellt. Alle notwendigen Genehmigungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten einzuholen.
 4. Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht werden, dass sie die Rettungswege nicht einengen. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und sind ggfs. durch brandschutztechnische Maßnahmen auszugleichen. Die Haftung übernimmt der Mieter. Ort und Befestigung der Dekoration ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet.
 5. Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzer der Halle sind verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
 6. Die Geräte haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Nach der Benutzung sind die Geräte ordnungsgemäß wieder an die für sie bestimmten Plätze zu bringen.
 7. Vom Veranstalter oder Benutzer eingebrachte Gegenstände (wie Geld, Wertsachen, Garderoben) sind nicht versichert und sofort nach Abschluss der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Stadt Geislingen übernimmt für diese Gegenstände keinerlei Haftung. Bei Verzug hat die Stadt ohne weitere Mahnung das Recht zur Selbsthilfe. Etwa dabei entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.
 8. Bei Veranstaltungen darf der Mieter nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als für die jeweilige Veranstaltung nach dem Bestuhlungsplan Sitzplätze vorhanden sind. Dies gilt sinngemäß auch für private Veranstaltungen wie Familienfeiern usw. bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden. Bei einer Benutzung ohne Bestuhlung beträgt die maximale Besucherzahl 810 Personen.
 9. Die Benutzung der technischen Einrichtung innerhalb der Bühnenräume sowie der Mikrofone und der Lautsprecheranlage ist nur den Personen erlaubt, die vom Hausmeister eine entsprechende Unterweisung erhalten haben. Das Betreten der Bühnenräume ist in der Regel nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.

10. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie Feuer und offenes Licht sind verboten.
11. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
12. Gewerbsmäßiges Fotografieren in der Halle ist nur mit Genehmigung des Veranstalters bzw. Benutzers gestattet.

§ 7

Haftung

1. Der Veranstalter bzw. Benutzer der Halle stellt die Stadt Geislingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Veranstalter bzw. Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Geislingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Geislingen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter bzw. Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt Geislingen kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
3. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignisse können Veranstalter, Benutzer oder Besucher von Veranstaltungen gegenüber der Stadt Geislingen keine Schadensersatzansprüche erheben.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Geislingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Geislingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die der Stadt Geislingen an der überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung entstehen.
6. Für Schäden, die durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane entstehen, ist die Stadt Geislingen nicht verantwortlich.

§ 8***Verstöße gegen die Vertragsbedingungen***

1. Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung hat der Veranstalter bzw. Benutzer auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Geislingen die Halle sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Geislingen die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers durchführen.
2. Der Veranstalter bzw. Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann daher keinen Schadenersatz verlangen.

§ 9***Inkrafttreten***

- nicht abgedruckt -

Ferienregelungen in den städtischen Turn- und Sporthallen

Die Wölkhalle bleibt während allen Ferien geschlossen. Dies beinhaltet auch das Wochenende vor und nach den Ferien.

Weihnachtsferien

Die Turn- und Sporthallen sind bis einschließlich 06. Januar bzw. bis zum Ende der Weihnachtsferien geschlossen.

Ausnahme:

Die Michelberghalle wird zum Training der Aktiven-Mannschaften bereits ab dem 02. Januar geöffnet.

Der zuständige Fachbereich kann bei einem entsprechend begründeten Bedarf auch andere Hallen den Sportvereinen zur Verfügung stellen.

Eybtalhalle:

Nebenräume der Eybtalhalle (Dusch- und Umkleideräume), die zur Ausübung des Freiflächensports erforderlich sind, dürfen auch in den Ferien benutzt werden.

Faschingsferien

Am Rosenmontag und am Faschingsdienstag sind die Turn- und Sporthallen geschlossen.

In der übrigen Zeit stehen sie für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.

Ausnahme:

Die Eybtalhalle ist vom Montag vor dem Faschingswochenende bis zum Freitag nach Aschermittwoch für den Schul- und Vereinssport geschlossen.

Der Übungsbetrieb des TV Eybach kann ab Freitag-Abend wieder stattfinden.

Die Nebenräume der Eybtalhalle sind vom Faschingsdienstag bis zum Donnerstag 17.00 Uhr geschlossen.

Osterferien

Von Gründonnerstag bis Ostermontag sind die Turn- und Sporthallen geschlossen. An den übrigen Ferientagen kann in den Hallen trainiert werden.

Pfingstferien

Die Turn- und Sporthallen sind geschlossen. Der zuständige Fachbereich kann bei einem nachgewiesenen Bedarf einzelne Hallen auch während der Pfingstferien zur Verfügung stellen.

Die Eybtalhalle ist in den Pfingstferien für nichtsportliche Veranstaltungen geöffnet.

Sommerferien

Die Turn- und Sporthallen sind geschlossen.

Ausnahme:

Die Michelberghalle wird in den letzten beiden Ferienwochen für das Training der Aktiven-Mannschaften zur Verfügung gestellt.

Herbstferien

Alle Turn- und Sporthallen sind geöffnet.